

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. November 1971	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 71	Vierte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung GVBl. II 231-39	273
3. 11. 71	Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister GVBl. II 321-22	277
28. 10. 71	Verordnung über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken GVBl. II 356-95	280

Vierte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung*)

Vom 16. November 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Einer Genehmigung für den Bodenverkehr nach § 19 des Bundesbaugesetzes bedarf es in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden nicht.

Anlage

§ 2

(1) Die Dritte Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 443)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. November 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 231-39

1) GVBl. II 231-38

Gemeinden
ohne Bodenverkehrsüberwachung

I. Regierungsbezirk

Darmstadt

Landkreis Alsfeld

Altenhain	Ober-Ohmen
Arnshain	Ober-Seibertenrod
Bernsburg	Ober-Sorg
Bernsfeld	Otterbach
Bieben	Reibertenrod
Billertshausen	Reimenrod
Deckenbach	Renzendorf
Elpenrod	Rülfenrod
Ermenrod	Seibelsdorf
Eulersdorf	Strebendorf
Fischbach	Stumpertenrod
Gleimenhain	Unter-Seibertenrod
Hainbach	Unter-Sorg
Heimertshausen	Vadenrod
Helpershain	Wahlen
Hergersdorf	Waltersdorf
Hopfgarten	Wettsaasen
Kestrich	Windhausen
Lehrbach	Wohnfeld
Münch-Leusel	Zeilbach
Nieder-Breidenbach	

Landkreis Biedenkopf

Achenbach	Niederhören
Bottenhorn	Oberdieten
Breidenstein, Stadt	Obereisenhausen
Damshausen	Oberhören
Dautphe	Oberweidbach
Dernbach	Roßbach
Dexbach	Roth
Eckelshausen	Rüchenbach
Engelbach	Silberg
Frechenhausen	Simmersbach
Friebertshausen	Sinkershausen
Herzhausen	Weidenhausen
Holzhausen am Hünstein	Weifenbach
Hülshof	Wiesenbach
Kehlnbach	Wilsbach
Kombach	Wolfgruben
Mornshausen a. D.	Wolzhausen

Landkreis Büdingen

Altwiedermus	Illnhausen
Aulendiebach	Kaulstoß
Betzenrod	Kefenrod
Bindsachsen	Leidhecken
Bingenheim	Lorbach
Blofeld	Michelau
Böß-Gesäß	Mittel-Seemen
Büches	Nieder-Seemen
Burgbracht	Orleshausen
Burkhards	Rinderbügen
Calbach	Rodenbach
Diebach am Haag	Rohrbach
Dudenrod	Schwickartshausen
Effolderbach	Selters
Einartshausen	Sichenhausen
Glashütten	Unter-Widdersheim
Heegheim	Wenings, Stadt
Heuchelheim	Wingershausen
Hitzkirchen	Wolf

Dillkreis

Arborn	Rabenscheid
Erdbach	Rodenberg
Gusternhain	Rodenroth
Hirschberg	Seilhofen
Münchhausen	Tringenstein
Nenderoth	Waldaubach
Odersberg	Wallenfels
Offdilln	Weidelbach

Landkreis Friedberg

Bauernheim	Staden
Dorn-Assenheim	Trais-Münzenberg

Landkreis Gelnhausen

Helpersdorf	Obersotzbach
Katholisch-Willenroth	Radmühl
Mosborn	Untersotzbach

Landkreis Gießen

Arnsburg	Nonnenroth
Bettenhausen	Ober-Hörgern
Climbach	Reinhardshain
Ettingshausen	Rodheim
Lindenstruth	

Landkreis Lauterbach

Allmenrod	Nösberts-Weidmoos
Altenschlirf	Ober-Moos
Bannerod	Ober-Wegfurth
Bermuthshain	Pfordt
Crainfeld	Queck
Dirlammen	Radmühl
Eichelhain	Rebgeschain
Eichenrod	Reichlos
Engelrod	Reuters
Feldkrücken	Rimbach
Fleschenbach	Rimlos
Frauombach	Rixfeld
Gunzenau	Salz
Hartershausen	Sandlofs
Hartmannshain	Schadges
Heblos	Schlechtenwegen
Hemmen	Sickendorf
Hörgenau	Steinfurt
Holzsmühl	Ullershausen
Hopfmannsfeld	Ützhausen
Kölzenhain	Unter-Schwarz
Meiches	Unter-Wegfurth
Metzlos	Vaitshain
Metzlos-Gehaag	Volkartshain
Nieder-Moos	Willofs
Nieder-Stoll	

Landkreis Limburg

Dombach	Malmeneich
Elbgrund	Oberselters
Ellar	Oberweyer
Fussingen	Schwickershausen
Haintchen	Staffel
Hasselbach	

Main-Taunus-Kreis

Oberems

Oberlahnkreis

Essershausen Selters

Rheingaukreis

Hallgarten Stephanshausen
Presberg Wollmerschied
Ransel

Landkreis Schlüchtern

Hintersteinau Reinhards
Kressenbach Sarrod
Oberkalbach Züntersbach
Oberzell

Untertaunuskreis

Adolfseck	Langenseifen
Algenroth	Langschieb
Bärstadt	Laufenselden
Bechtheim	Lenzhahn
Bermbach	Limbach
Beuerbach	Lindschied
Born	Mappershain
Breithardt	Martenroth
Dickschied-	Niedergladbach
Geroldstein	Niederlibbach
Egenroth	Niedermeilingen
Engenhahn	Nieder-Oberrod
Esch	Niederseelbach
Fischbach	Oberauroff
Görsroth	Obergladbach
Grebenroth	Oberjosbach
Hambach	Oberlibbach
Hausen vor der	Obermeilingen
Höhe	Oberseelbach
Heftrich	Orlen
Heimbach	Ramschied
Hennethal	Springen
Hettenhain	Steckenroth
Hilgenroth	Strinz-Margarethä
Hohenstein	Strinz-Trinitatis
Holzhausen	Wallbach
über Aar	Wallrabenstein
Huppert	Wambach
Kemel	Watzelhain
Kesselbach	Wingsbach
Ketternschwalbach	Wisper
Kröftel	Zorn

II. Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Eschwege

Alberode	Mitterode
Eltmannsee	Renda
Gehau	Rittmannshausen
Grandenborn	Stadthosbach
Hetzerode	Thurnhosbach
Kirchhosbach	Wellingerode
Lüderbach	

Landkreis Frankenberg

Battenhausen	Eifa
Dainrode	Ellershausen
Dodenhausen	Ellnrode

Frohnhausen	Obernburg
Haddenberg	Oberorke
Herbelhausen	Roda
Kirchlotheim	Römershausen
Lehnhausen	Schmittlotheim
Louisendorf	Sehlen
Niederorke	Willershausen
Oberasphe	

Landkreis Fritzlar-Homberg

Allendorf	Neuenhain
Allmuthshausen	Niederurff
Berge	Pfaffenhausen
Berndshausen	Reddingshausen
Betzigerode	Relbehausen
Bischhausen	Rockshausen
Cappel	Rodemann
Dillich	Römersberg
Dorheim	Roppershain
Dorla	Rothelmshausen
Ellingshausen	Saasen
Elnrode-Strang	Salzberg
Freudenthal	Schellbach
Gilsa	Schlierbach
Grebenhagen	Sipperhausen
Haarhausen	Steindorf
Haddamar	Stolzenbach
Hergetsfeld	Udenborn
Homburgshausen	Unshausen
Hundshausen	Waltersbrück
Kirchberg	Wäßmuthshausen
Leuderode	Wehren
Mardorf	Wenzigerode
Mosheim	Werkel
Mühlbach	Wichdorf
Mühlhausen	

Landkreis Hersfeld

Allmershausen	Landershausen
Aua	Lautenhausen
Ausbach	Malkomes
Beiershausen	Meckbach
Bengendorf	Mecklar
Biedebach	Motzfeld
Dinkelrode	Niederjossa
Eitra	Obergeis
Gersdorf	Reckerode
Gethsemane	Rohrbach
Gittersdorf	Rotensee
Harnrode	Rotterterode
Hattenbach	Schenksohlz
Heddersdorf	Sieglos
Heenes	Solms
Hillartshausen	Stärklos
Hilmes	Tann
Holzheim	Untergeis
Kathus	Unterhaun
Kerspenhausen	Unterneurode
Kleba	Willingshain
Kleinensee	Wippershain
Kohlhausen	Wüstfeld
Kruspis	

Landkreis Hofgeismar

Ersen	Obermeiser
Heisebeck	Zwergen
Niedermeiser	

Landkreis Hünfeld

Bodes	Dittlofrod
Dammersbach	Fischbach

Gotthards	Oberweisenborn
Grüsselbach	Odensachsen
Hünhan	Schletzenrod
Leimbach	Schwarzbach
Mahlerts	Setzelbach
Meisenbach	Unterbernards
Mengers	Unterstopfel
Müsenbach	Wetzlos
Obergruben	Wölf
Obernüst	

Landkreis Marburg

Brungershausen	Rodenhausen
Damm	Rollshausen
Dilschhausen	Roßberg
Emsdorf	Rüdigheim
Erbenhausen	Schiffelbach
Erfurtshausen	Schwabendorf
Hermershausen	Seelbach
Holzhausen	Sindersfeld
Ilschhausen	Stausebach
Kehna	Stedebach
Nanz-Willers-	Weiershausen
hausen	Weitershausen
Nesselbrunn	Wermertshausen
Niederwetter	Wolferode
Oberndorf	Wolfskaute
Reimershausen	Wollmar

Landkreis Melsungen

Altenburg	Landefeld
Beuern	Melgershausen
Binsförth	Nausis
Bischofferode	Niedermöllrich
Dagobertshausen	Niedervorschütz
Elbersdorf	Pfieffe
Harle	Rhünda
Heina	Schwarzenberg
Helmshausen	Stolzhausen
Herlefeld	Weidelbach
Hilgershausen	Wichte
Konnefeld	

Landkreis Waldeck

Anraff	Gembeck
Armsfeld	Herbsen
Benkhäusen	Hesperinghausen
Bergfreiheit	Hörle
Böhne	Hüddingen
Bömighausen	Königshagen
Bühle	Lütersheim
Buhlen	Neerlar
Dehringhausen	Neu-Berich
Elleringhausen	Nieder-Waroldern
Frebershausen	Ober-Waroldern

Ober-Werbe	Sudeck
Orpethal	Vasbeck
Rhenegge	Volkhardinghausen
Schweinsbühl	Wellinghausen

Landkreis Witzenhausen

Albshausen	Neuseesen
Berlepsch-	Oberrieden
Ellerode	Orferode
Dudenrode	Quentel
Ellershausen	Reichenbach
Ellingerode	Retterode
Ermschwerd	Roßbach
Friedrichsbrück	Sankt Ottilien
Hasselbach	Trubenhäusen
Hausen	Uengsterode
Hilgershausen	Unterrieden
Hollstein	Weiden
Hopfelde	Weißbach
Hubenrode	Werleshausen
Kleinvach	Wickersrode

Landkreis Wolfhagen

Altendorf	Ippinghausen
Altenstädt	Istha
Balhorn	Martinshagen
Breuna	Niederlistingen
Dörnberg	Oberlistingen
Ehlen	Riede
Heimarshausen	Wettesingen

Landkreis Ziegenhain

Appenhain	Machtlos
Asterode	Michelsberg
Christerode	Nausis
Dittershausen	Oberjossa
Friedigerode	Olberode
Gebersdorf	Ottrau
Gehau	Ransbach
Görzhain	Rörshain
Gungelshausen	Rückershausen
Hattendorf	Sachsenhausen
Hatterode	Salmshausen
Hauptschwenda	Schönau
Hausen	Schönborn
Heimbach	Schönstein
Ibra	Schorbach
Immichenhain	Sebbeterode
Itzenhain	Seigertshausen
Kleinropperhausen	Steina
Leimbach	Todenhausen
Leimfeld	Wahlshausen
Lingelbach	Weißborn
Linsingen	Winterscheid
Lischeid	Zella

Verordnung
über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der
ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren,
Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister*)

Vom 3. November 1971

Auf Grund des § 50 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes — BrSHG — vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585) wird verordnet:

§ 1

Anspruch
auf Dienstaufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Amt angetreten worden ist.

(2) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbrandmeister und Stadtbrandinspektoren bestimmt sich nach der Tabelle Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und ehrenamtliche Kreisbrandmeister bestimmt sich nach der Tabelle Anlage 2 Buchst. a zu dieser Verordnung.

(2) Durch die Dienstaufwandsentschädigung sind die Aufwendungen abgegolten, die mit dem Amt verbunden sind, insbesondere auch die Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die Kosten der Dienstreisen werden mit der Dienstaufwandsentschädigung nicht abgegolten.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen.

§ 3

Ruhe der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) Bei Wiederaufnahme der Amtstätigkeit nach Ablauf der zwei Kalendermonate gilt hinsichtlich der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung sinngemäß.

*) GVBl. II 321-22

§ 4

Reisekostenentschädigung

(1) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche pauschale Reisekostenentschädigung, deren Höhe sich nach der Tabelle Anlage 2 Buchst. b zu dieser Verordnung bestimmt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Reisekostenentschädigung ist nachträglich jeweils am Ende des Kalendermonats fällig. Sie ist in voller Höhe zu zahlen, wenn der Berechtigte innerhalb des jeweiligen Kalendermonats weniger als 10 Kalendertage beurlaubt oder krank gemeldet war. Ist der Berechtigte mehr als 10, aber weniger als 20 Kalendertage beurlaubt oder krank gemeldet gewesen, so hat er nur Anspruch auf Zahlung der halben Reisekostenpauschale. Im übrigen entfällt die Zahlung für den laufenden Kalendermonat.

(3) Mit der Reisekostenpauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Die Erstattung der sonstigen Reisekosten, insbesondere für genehmigte Dienstreisen, richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes und der dazu ergangenen weiteren reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II.

§ 5

Entschädigungsleistungen für Vertreter

(1) Der Vertreter des Ortsbrandmeisters, des Stadtbrandinspektors und des Kreisbrandinspektors hat im Vertretungsfall Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung für die gesamte Vertretungszeit, wenn sie zusammenhängend über zwei Wochen dauert.

(2) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Vertreters beträgt drei Viertel der Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach dieser Verordnung, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur einhalb der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Die Vertretungsdauer wird nach Tagen gezählt. Zur Berechnung der Entschädigungssumme sind 30 Tage als ein Monat anzusetzen.

(4) Der Vertreter des Kreisbrandinspektors erhält im Vertretungsfall neben

Anlage 1

Anlage 2

der ihm sonst zustehenden Reisekostenpauschale einhalb der dem von ihm vertretenen Kreisbrandinspektor zustehenden Reisekostenpauschale. Abs. 1 und 3 sowie § 4 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale werden nachträglich am Ende der Vertretungszeit gezahlt. Dauert die Vertretung länger als einen Monat, so erfolgt die Zahlung nachträglich am Ende des Kalendermonats.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere selbständige Freiwillige Feuerwehren, so erhält der Leiter einer solchen Feuerwehr, der nicht Ortsbrandmeister ist, eine Dienstaufwandsentschädigung. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Tabelle Anlage 1 zu dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß als Berechnungsgrundlage die Einwohnerzahl des Ortsteils an-

zusetzen ist, für dessen Gebiet die Feuerwehr nach örtlichen Organisationsvorschriften zuständig ist. Im übrigen finden § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 3 und § 5 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(2) Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren für einen längeren Zeitraum zu Dienstleistungen herangezogen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen und mit einem gewissen Maß an Verantwortung verbunden sind, hat die Gemeinde eine Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sie bestimmt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist im voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. November 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Anlage 1

Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsbrandmeister
und Stadtbrandinspektoren
ab 1. Januar 1971

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Ortsteils	Dienstaufwands- entschädigung monatlich DM
bis 200	15,—
201 bis 500	20,—
501 bis 1 000	30,—
1 001 bis 2 500	40,—
2 501 bis 5 000	50,—
5 001 bis 10 000	70,—
10 001 bis 50 000	90,—
50 001 bis 100 000	125,—
100 001 bis 300 000	150,—
300 001 bis 500 000	175,—
über 500 000	200,—

Tabelle
der Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschale
für ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister
ab 1. Januar 1971

a) Monatliche Dienstaufwandsentschädigung

Kreisbrand- inspektor	Kreisbrand- meister
300,— DM	75,— DM

unabhängig von Größe und Einwohnerzahl der Landkreise.

b) Monatliche Reisekostenpauschale

Landkreis der Gruppe - nach Anhang -	Kreis- brandin- spektor DM	Kreisbrand- meister als Vertreter des Kreisbrand- inspektors DM
A	185,—	100,—
B	215,—	115,—
C	240,—	130,—
D	270,—	150,—
E	300,—	170,—

Kreisbrandmeister, die nicht Vertreter des Kreisbrandinspektors sind, erhalten den Pauschalbetrag, der für den Vertreter des Kreisbrandinspektors eingesetzt ist, geteilt durch die Anzahl der Kreisbrandmeister, ausgenommen der Vertreter des Kreisbrandinspektors. Der Höchstsatz für einen Kreisbrandmeister, der nicht Vertreter des Kreisbrandinspektors ist, darf die Hälfte des Satzes für den Vertreter des Kreisbrandinspektors nicht überschreiten.

Anhang zu Anlage 2

Eingruppierung der Landkreise:

Gruppe A

Regierungsbezirk Darmstadt:

Groß-Gerau, Hanau, Obertaunuskreis, Offenbach, Rheingaukreis.

Regierungsbezirk Kassel:

Kassel, Wolfhagen.

Gruppe B

Regierungsbezirk Darmstadt:

Darmstadt, Dieburg, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Schlüchtern, Usingen.

Regierungsbezirk Kassel:

Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen.

Gruppe C

Regierungsbezirk Darmstadt:

Biedenkopf, Dillkreis, Friedberg, Gelnhausen, Lauterbach, Untertaunuskreis.

Regierungsbezirk Kassel:

Eschwege, Frankenberg, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg, Ziegenhain.

Gruppe D

Regierungsbezirk Darmstadt:

Alsfeld, Bergstraße, Büdingen, Erbach, Gießen, Wetzlar.

Regierungsbezirk Kassel:

Fritzlar-Homberg.

Gruppe E

Regierungsbezirk Kassel:

Fulda, Marburg, Waldeck.

**Verordnung
über die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche
in Sperrbezirken^{*)}**

Vom 28. Oktober 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch die Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche verordnet:

§ 1

In Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken sind unverzüglich alle Klautiere der unverseuchten Gehöfte nach Weisung und unter Leitung des Amtstierarztes gegen Maul- und Klauenseuche mit monovalenter Vaccine zu impfen; die Tierbesitzer sind verpflichtet, diese Impfungen zu dulden.

§ 2

Die zur Impfung verwendete Vaccine muß den beim Seuchenausbruch festgestellten Virustyp enthalten und den Bedingungen der Anlage zur Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 74) entsprechen.

§ 3

Der Tierbesitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung der Impfung die erforderliche Hilfe zu leisten; soweit notwendig, sind Rinder zur Impfung anzubinden.

§ 4

Der Regierungspräsident kann abweichend von § 1 genehmigen, daß

1. von der Impfung andere Klautiere als Rinder ausgenommen werden,
2. bi- oder trivalente Vaccine unter Beachtung des § 2 verwendet wird und
3. Rinder nicht geimpft werden, wenn deren letzte Impfung mit trivalenter Vaccine nicht länger als vier Monate zurückliegt.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Klautiere entgegen § 1 nicht impfen läßt oder
2. entgegen § 3 nicht die zur Durchführung der Impfung erforderliche Hilfe leistet.

§ 6

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des RMDI über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 23. September 1939 (RAnz. Nr. 228), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)¹⁾, und
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 14. Oktober 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 144), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673)²⁾.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Best

^{*)} GVBl. II 356-95

¹⁾ GVBl. II 356-32

²⁾ GVBl. II 356-18

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet —,50 DM zuzüglich 0,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.